

Notariat Lilien, Weling & Lilien  
Aachener Straße 35  
4700 EUPEN

Eupen, 15. Mai 2024

**Städtebau- & Umweltdienst**

**Gabriele Niessen**

087 59 58 33

[gabriele.niessen@eupen.be](mailto:gabriele.niessen@eupen.be)

**Unser Zeichen**

UA/24/140

**Ihr Zeichen**

Jan Gensterblum

## Einschreiben

Notarielle Auskünfte - Artikel D.IV. 99 §1 des GrE

Eingang: 14.05.2024  
Immobilie: An der Goldenen Hand, 4700 Eupen  
katastriert: Gem. 1/ Flur D / Nr. 139M  
Eigentümer:

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

die Immobilie liegt:

- im Bereich einer konzentrierten Entwässerungs- bzw. Abflussachse mit mittlerem Risiko, die das Grundstück durchquert,
- in einem Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung des Sektorenplans Verviers-Eupen, der durch Königliche Verordnung vom 23.01.1979 angenommen wurde und für die vorerwähnte Immobilie weiterhin wirksam ist,
- innerhalb des Umkreises des lokalen Orientierungsschemas Kirchbend-Voufeld vom 03.07.1987,
- innerhalb der Erschließungsgenehmigung Nizet-Voneche vom 05.10.1987.

Artikel D.II.42 des GrE - das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung

§ 1 - Das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung dient für jegliche wie folgt bestimmte Zweckverwendung:

1. entweder unter Berücksichtigung des Standorts, der Nachbarschaft, der Nähe zu in Artikel D.V.14 erwähnten bevorzugten Initiativgebieten, der Nähe zu städtischen und ländlichen Polen, der Leistungsfähigkeit der Verkehrs- und Verteilungsnetze, der durch die kurz-, mittel- und langfristigen Verstärker verursachten Kosten sowie der Bedürfnisse der Gemeinde und der Zweckbestimmung, die jeglichem auf dem betreffenden Gemeindegebiet und auf den angrenzenden Gemeindegebieten gelegenen Gebiet für konzertierte Raumplanung oder

jeglichem Teil eines solchen Gebiets gegeben wird, wenn ein solches Gebiet vorhanden ist;

2. oder unter Berücksichtigung des plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemas.

§ 2 - Die Umsetzung des Gebiets oder eines Teils davon unterliegt der Annahme durch den Gemeinderat, entweder aus eigener Initiative oder innerhalb der von der Regierung auferlegten Frist, des lokalen Orientierungsschemas, der Artikel D.II.11 genügt, und dessen Billigung durch die Regierung. Wenn die Umsetzung des gesamten oder eines Teils des Gebiets ausschließlich eine oder mehrere Zweckbestimmungen betrifft, die keine Verstärkung voraussetzen, kann für das Schema ein vereinfachter Inhalt benutzt werden, der von der Regierung bestimmt wird.

Wenn die Gemeindebehörden der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht fristgerecht nachgekommen sind, sowie im Falle einer Verweigerung des der Regierung zur Billigung unterbreiteten lokalen Orientierungsschemas, kann die Regierung an ihre Stelle treten, um das lokale Orientierungsschema anzunehmen oder zu revidieren.

§ 3 - Die in Artikel D.IV.6 bis D.IV.13 genannten Ausnahmen finden auf alle Gebiete oder Teile eines Gebiets Anwendung, egal ob sie bereits umgesetzt sind oder nicht.

Die Immobilie unterliegt keinem regionalen Leitfadens für Städtebau.

Die Immobilie ist nicht betroffen von einem Entwurf eines Sektorenplans.

Die Immobilie ist nicht betroffen von einem plurikommunalen Schema.

Die Immobilie liegt in folgender Zone eines Entwurfs eines kommunalen Schemas:

- Zone 2.2 - Wohngebiet mit überwiegendem Wohncharakter.

Die Immobilie liegt in folgender Zone eines Entwurfs eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau:

- Zone 8 – Hang des Kaperbergs.

Unserer Kenntnis nach ist die Immobilie nicht betroffen von einem Vorkaufsrecht oder einem Enteignungsplan.

Die Immobilie ist nicht betroffen von einem Areal für:

- einen Sanierungsstandort
- eine städtische Flurbereinigung

Die Immobilie liegt in keinem Schutzbereich und ist weder vorläufig noch endgültig unter Schutz gestellt entsprechend dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.06.2008 über den Schutz der Denkmäler.

Die Immobilie liegt in einem kollektiven Entwässerungsgebiet des Sanierungsplanes für Zwischeneinzugsgebiete (PASH). Für zusätzliche Informationen bzgl. der Ableitung der Abwässer bitten wir Kontakt aufzunehmen mit unserem Technischen Dienst.

Die Immobilie verfügt über einen Zugang zu einem Straßennetz, der unter Berücksichtigung der Ortslage mit ausreichender Wasser- und Stromversorgung, mit einer soliden Fahrbahndecke versehen ist und eine ausreichende Gesamtbreite hat.

Die Immobilie ist keinem schweren Unfallrisiko oder keiner erhöhten geotechnischen Belastung ausgesetzt. Sie befindet sich in keinem domanialen oder zugelassenen Naturschutzgebiet, Waldreservat oder Natura2000 Gebiet. Sie ist nicht betroffen von einem unterirdischen Hohlraum von wissenschaftlichem Interesse oder einem Feuchtgebiet von biologischem Interesse.

Die Immobilie ist nicht im Plan „dauerhaftes Wohnen“ aufgenommen.

Für die Immobilie wurde keine Städtebaugenehmigung nach dem 01.01.1977 ausgestellt.

Für die Immobilie wurde keine Teilungsgenehmigung ausgestellt.

Für die Immobilie wurde keine Städtebaubescheinigung von weniger als 2 Jahren ausgestellt.

Unserer Kenntnis nach ist für die Immobilie aktuell keine städtebauliche Übertretung bekannt, noch wurde ein Protokoll erstellt.

Die Stadt Eupen weist darauf hin, dass die Informationen, die dieses Schreiben beinhaltet, nicht bedeuten, dass die Immobilie aus urbanistischer Sicht allen Vorschriften entspricht. Die städtebauliche Vorschriftsmäßig- oder -widrigkeit der Immobilie und die sich daraus ergebenden administrativen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen unterliegen der Verantwortung der Vertragsparteien. Durch das vorliegende Schreiben übernimmt die Stadt Eupen keine Haftung in dieser Hinsicht.

Die Bearbeitungsgebühr beläuft sich auf 51,60 €. Sie erhalten monatlich eine separate Rechnung sämtlicher Anfragen.

Eupen, 15. Mai 2024  
Für das Gemeindegremium

Bernd Lentz  
Generaldirektor

Claudia Niessen  
Bürgermeisterin